Synopse

Verselbständigung Pensionskasse Kanton Solothurn

	Beschlussesentwurf 1: Verselbständigung Pensionskasse Kanton Solothurn
	Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982[SR 831.40.] und Artikel 86 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisname von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr. 201/) beschliesst:
	I.
	Keine Hauptänderung.
	II.
	Der Erlass Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:
§ 62 Aufsichtsbereich	
¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen	
a) das Rechnungswesen des Kantonsrates;	
b) die kantonale Verwaltung;	
c) die Gerichte;	
d) die kantonalen Anstalten und Stiftungen unter Vorbehalt von Absatz 2;	

e) Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt oder Staatsbeiträge ausrichtet. ² Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch über kantonale Anstalten und Stiftungen aus, bei denen nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisionsoder Kontrollstelle eingerichtet ist, soweit die Finanzkommission des Kantonsrates oder der Regierungsrat im Einzelfall einen Auftrag erteilen. ³ Die Finanzaufsicht über die Gemeinden richtet sich nach dem Gemeindegesetz[BGS 131.1.].	^{2bis} Die Pensionskasse Kanton Solothurn ist von der Finanzaufsicht ausgenommen.
⁴ Die Finanzkontrolle koordiniert ihre Tätigkeit mit anderen Organen, die Revisionsaufgaben wahrnehmen.	
⁵ Die Revisionstätigkeit bei Organisationen und Personen, die kantonale Leistungen empfangen, erfolgt in Koordination mit dem für die Überwachung dieser Leistungen zuständigen Departement.	
	2. Der Erlass Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:
§ 46 1. Geschäftsprüfungskommission	
¹ Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die Geschäftsführung der gesamten Verwaltung, einschliesslich der andern Träger öffentlicher Aufgaben nach Artikel 85 der Kantonsverfassung. Sie prüft deren Geschäftsberichte, erstattet dem Kantonsrat darüber Bericht und stellt Antrag.	
	^{1bis} Die Pensionskasse Kanton Solothurn unterliegt nicht der Aufsicht der Geschäftsprüfungskommission.

² Die Geschäftsprüfungskommission führt in den Dienststellen, die ihrer Oberaufsicht unterstehen, regelmässig Inspektionen durch (§ 50). sie kann dazu Ausschüsse bilden. Sie kann dem Kantonsrat über ihre Feststellungen jederzeit Bericht erstatten und Antrag stellen.	
§ 47 2. Finanzaufsicht, Finanzkommission	
¹ Die Finanzkommission überwacht den gesamten Finanzhaushalt, einschliesslich der Rechnungen der selbständigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des kantonalen Rechts. Sie berät insbesondere den Voranschlag, die Nachtragskredite, die Staatsrechnung und die Finanzplanung. Über ihre Feststellungen kann sie dem Kantonsrat jederzeit Bericht erstatten und Antrag stellen.	
	^{1bis} Die Pensionskasse Kanton Solothurn unterliegt nicht der Aufsicht der Finanz- kommission.
² Beschliesst die Ratsleitung nichts anderes, überprüft und begutachtet die Finanzkommission alle Vorlagen und Geschäfte auf ihre finanzielle Tragweite, ihre Wirtschaftlichkeit und Einordnung in die Finanzplanung und in den gesamten Finanzhaushalt. Sie stellt dem Kantonsrat Antrag.	
³ Der Kantonsrat kann der Finanzkommission durch Verordnung weitere Aufgaben übertragen.	
	3. Der Erlass Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG) vom 7. Februar 1999 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
§ 1 Auftrag	
¹ Der Regierungsrat erfüllt die ihm durch Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben.	
² Die Regierungsgeschäfte haben Vorrang vor allen anderen Funktionen eines Mitglieds des Regierungsrates.	

³ Der Regierungsrat trifft grundlegende und wichtige Entscheide im Kollegium.	
⁴ Er beaufsichtigt die kantonale Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben; ausgenommen sind die Gerichte.	⁴ Er beaufsichtigt die kantonale Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben; ausgenommen sind die Gerichte und die Pensionskasse Kanton Solothurn.
§ 26 Leitungs- und Aufsichtsorgane	
¹ Die Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane der mittelbaren Verwaltung werden von der jeweiligen Wahlbehörde gestützt auf ein von ihr festgelegtes Anforderungsprofil gewählt.	
² Die Mitglieder setzen sich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, für eine wirksame Aufgabenerfüllung sowie für eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung ein. Einzelheiten regelt das von der Wahlbehörde erlassene Pflichtenheft. Wenn sie die Aufgaben mangelhaft erfüllen, insbesondere wenn sie Weisungen des Regierungsrates (Absatz 3) nicht beachten, können sie von der jeweiligen Wahlbehörde jederzeit abberufen werden.	
³ Der Regierungsrat beaufsichtigt die Arbeit der Leitungs- und Aufsichtsorgane der mittelbaren Verwaltung. Er ist befugt, Auskunft zu verlangen, in Geschäfte Einsicht zu nehmen und Akten heraus zu verlangen. Er kann ihnen bezüglich Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 2 Weisungen erteilen, wenn wesentliche Interessen des Staates oder der Öffentlichkeit bedroht sind. Werden solche Weisungen nicht beachtet, kann der Regierungsrat deren Entscheide aufheben und allenfalls einen neuen Entscheid verlangen.	
⁴ Der Regierungsrat orientiert den Kantonsrat im Rahmen des Rechenschaftsberichtes über seine Aufsichtstätigkeit und deren Ergebnisse.	
	^{4bis} Die Absätze 2 und 3 finden auf die Pensionskasse Kanton Solothurn keine Anwendung.
⁵ Der Regierungsrat nimmt zu Handen der Genehmigungsinstanzen Stellung zu Beschlüssen der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn über Änderungen der Statuten. Ihm steht das Antragsrecht zu.	⁵ Aufgehoben.

	4. Der Erlass Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26. Juni 1966 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
§ 18 Instanzen	
¹ Schadenersatz- oder Rückgriffsansprüche des Staates werden vom Regierungsrat erhoben.	
² Gegenüber Mitgliedern des Regierungsrates, des Obergerichtes, des Schwurgerichtes, des Kassationsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes, des Versicherungsgerichtes und des Kantonalen Steuergerichtes steht die Geltendmachung des Anspruches dem Kantonsrat zu.	
³ Gegenüber Beamten der Gemeinde steht die Geltendmachung des Anspruches dem Gemeinderat, gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderates der Gemeindeversammlung zu.	
	⁴ Gegenüber dem Personal der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) steht die Geltendmachung des Anspruches dem obersten Organ der PKSO zu. Die Kompetenz kann im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982[SR <u>831.40.</u>] delegiert werden.
	5. Der Erlass Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (Stand 1. Juni 2016) wird wie folgt geändert:
	§ 2 ^{bis} Zuständigkeit Vollzug Pensionskasse Kanton Solothurn
	¹ Das oberste Organ der Pensionskasse Kanton Solothurn ist in Bezug auf das Dienstverhältnis zu ihrem Personal für den Vollzug des Gesetzes zuständig, wo das Gesetz dieses dazu ermächtigt.

	² Die Kompetenz kann von diesem im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982[SR <u>831.40</u> .] delegiert werden.
§ 19 Wahl- und Anstellungsbehörde	
¹ Der Kantonsrat wählt ausser den in der Kantonsverfassung genannten Personen den Ratssekretär oder die Ratssekretärin.	
² Der Regierungsrat ist Anstellungsbehörde.	² Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2 ^{bis} sind Anstellungsbehörden.
³ Der Regierungsrat kann Anstellungen an die Departemente, an das Personal- amt oder an die Solothurner Spitäler AG delegieren.	
⁴ Die Gerichtsverwaltungskommission ist Anstellungsbehörde nach Massgabe des Gesetzes über die Gerichtsorganisation. Sie kann Anstellungen an das kantonale Personalamt delegieren.	
§ 28 Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen	
¹ Das Dienstverhältnis der Staatsbediensteten kann aus wichtigen Gründen beidseitig jederzeit ohne Einhaltung von Fristen aufgelöst werden.	
² Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar ist. Der Wegfall der Wahl- oder Anstellungserfordernisse gilt auch als wichtiger Grund.	
³ Bei Wegfall der Wahl- oder Anstellungserfordernisse kann die Wahl- oder Anstellungsbehörde das Dienstverhältnis um längstens drei Monate verlängern, falls die Umstände dies rechtfertigen.	
⁴ Zuständig zur Auflösung ist:	
 a) der Kantonsrat gegenüber Mitgliedern des Regierungsrates oder der letztin- stanzlichen kantonalen Gerichte, gegenüber dem Staatsschreiber oder der Staatsschreiberin sowie gegenüber dem Ratssekretär oder der Ratssekretärin; 	

a ^{bis}) die Gerichtsverwaltungskommission gegenüber den Mitgliedern der Amtsgerichte und der unterinstanzlichen kantonalen Gerichte sowie gegenüber dem Personal der Gerichte.	
	a ^{ter}) das zuständige Organ oder der Direktor der Pensionskasse Kanton Solothurr gegenüber dem Personal der Pensionskasse Kanton Solothurn;
b) der Regierungsrat gegenüber allen übrigen Staatsbediensteten; er kann diese Kompetenz an die Anstellungsbehörde delegieren.	
⁵ Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.	
§ 31 Erreichen der Altersgrenze	
¹ Das Dienstverhältnis der Beamten und Beamtinnen und der Angestellten endet mit dem Erreichen der vom Regierungsrat festgesetzten Altersgrenze.	
	² Absatz 1 findet auf die Pensionskasse Kanton Solothurn keine Anwendung.
§ 33 Entschädigung bei missbräuchlicher Kündigung; Abgangsentschädigung	
¹ Wenn das Gericht die Auflösung des Anstellungsverhältnisses als missbräuchlich beurteilt hat und eine Weiterbeschäftigung am bisherigen Arbeitsplatz oder an einem andern möglichst gleichwertigen Arbeitsplatz nicht möglich ist, hat der oder die Angestellte Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens sechs Monatslöhnen und höchstens einem Jahreslohn.	
² Der Regierungsrat kann eine Abgangsentschädigung von höchstens einem Jahreslohn zusprechen:	² Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2 ^{bis} kann eine Abgangsentschädigung von höchstens einem Jahreslohn zusprechen:
a) wenn die Zuweisung eines andern Arbeitsbereiches nach § 27 Absatz 4 Buchstabe a nicht möglich ist;	
b) ausnahmsweise und soweit es im Interesse des Kantons liegt, wenn ein Anstellungsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen beendet wird.	

³ Die Höhe der Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 richtet sich insbesondere nach:	
a) der Dauer des Dienstverhältnisses;	
b) dem Alter der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers;	
c) der Schwere der Missbräuchlichkeit;	
d) der sozialen Lage der oder des Angestellten;	
Einzelheiten regelt der Regierungsrat in der Verordnung.	
⁴ Wer eine Rente wegen unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl nach den Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992 beansprucht, hat keinen Anspruch auf eine Abgangsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2.	⁴ Aufgehoben.
§ 36 Arbeitszeit	
¹ Der Regierungsrat bestimmt die Arbeitszeit. Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann er vorübergehend Überzeit anordnen.	
	² Absatz 1 findet auf die Pensionskasse Kanton Solothurn keine Anwendung.
§ 39 Aussage vor Gericht	
¹ Staatsbedienstete dürfen sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Regierungsrates äussern.	
² Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.	
³ Das gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Herausgabe von Verwaltungsakten.	

⁴ Der Regierungsrat kann die Ermächtigung an die zuständigen Departemente und an die Solothurner Spitäler AG delegieren.	
	^{4bis} Die Ermächtigung von Angestellten der Pensionskasse Kanton Solothurn obliegt dem zuständigen Organ nach § 2 ^{bis} .
⁵ Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.	
§ 45 Besoldungen und Entschädigungen	
¹ Staatsbedienstete haben Anspruch auf eine Besoldung, die ihren Aufgaben, den damit verbundenen Anforderungen und Verantwortlichkeiten sowie ihrer Leistung entspricht.	
² Der Regierungsrat regelt	² Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2 ^{bis} regelt
a) die Besoldungen;	
b) die Ausrichtung von Dienstalters-, Sozial- und Teuerungszulagen;	
c) alle übrigen Entschädigungen sowie	
d) den Besoldungsanspruch bei Militär-, Zivilschutz- und Ersatzdienstleistungen.	
³ Chefärzte oder Chefärztinnen sowie leitende Ärzte oder leitende Ärztinnen von Spitälern (§ 2 Abs. 3), denen das Recht eingeräumt wird, Privatpatienten im Spital zu behandeln, haben einen Teil des daraus resultierenden Einkommens dem Spital abzuliefern. Die Abgabe kann linear oder progressiv festgesetzt werden und beträgt höchstens 85 Prozent dieses Einkommens. Einzelheiten beschliesst der Regierungsrat.	
⁴ Der Kantonsrat regelt auf Antrag der Finanzkommission die Besoldungen und die Entschädigungen für die Mitglieder des Regierungsrates.	
5	
§ 45 ^{bis} Gesamtarbeitsvertrag	

- ¹ Der Regierungsrat kann mit den Personalverbänden für das Staatspersonal einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) abschliessen. Die Personalverbände können die Aufnahme von Verhandlungen beantragen. Die beim Abschluss des GAV geltenden minimalen Grundbesoldungen nach den kantonsrätlichen Besoldungsverordnungen dürfen im GAV nicht unterschritten werden.
- ² Der GAV gilt grundsätzlich für sämtliches Personal. Der Regierungsrat kann Funktionen oder Personen vom Gesamtarbeitsvertrag ausnehmen.
- ³ Der GAV sieht ein von den Parteien vereinbartes Schiedsgericht vor. Dieses entscheidet bei Uneinigkeit der Vertragsparteien endgültig über die Beilegung von Vollzugsstreitigkeiten. Ausgenommen sind Lohnveränderungen, insbesondere infolge Anpassung an die Teuerungs- und Reallohnentwicklung.
- ⁴ Die Vertragsparteien sehen im GAV die Erhebung von Beiträgen für den Vollzug und die Weiterentwicklung des GAV vor. Bis zum Abschluss eines GAV sind die Beiträge für dessen Vorbereitung in einer besonderen Vereinbarung festzulegen. Die monatlichen Beiträge für die Vorbereitung des GAV dürfen höchstens 5 Franken pro Mitarbeiter und pro Mitarbeiterin betragen und können längstens bis zum Dezember 2004 erhoben werden.
- ⁵ Kommt nach Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder nach Kündigung des Vertrags zwischen den Sozialpartnern kein GAV zu Stande, so rufen sie bezüglich der strittigen Fragen eine von den Parteien vereinbarte Schlichtungskommission an. Diese unterbreitet ihnen Lösungsvorschläge.
- ⁶ Wird der GAV von einer Partei gekündigt und können sich die Vertragsparteien bis zum Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist nicht auf einen neuen Vertrag einigen, gilt er während eines Jahres nach Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist weiter. Der Kantonsrat kann den Vertrag um höchstens zwei Jahre verlängern. Verweigert er die Verlängerung, kann er den Regierungsrat ermächtigen, das Dienstrecht im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzen durch Verordnung zu regeln. Verweigert er diese Ermächtigung, kann er die an den Regierungsrat delegierten Kompetenzen wieder an sich ziehen.

¹ Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} kann mit den Personalverbänden für das Staatspersonal einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) abschliessen. Die Personalverbände können die Aufnahme von Verhandlungen beantragen. Die beim Abschluss des GAV geltenden minimalen Grundbesoldungen nach den kantonsrätlichen Besoldungsverordnungen dürfen im GAV nicht unterschritten werden.

Verfügungen der Anstellungsbehörden, welche im Einzelfall gestützt auf den GAV erlassen werden, können nach § 53 Absatz 1 dieses Gesetzes angefochten werden.	
§ 46 Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge	§ 46 Berufliche Vorsorge
¹ Der Regierungsrat ordnet die berufliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenen- vorsorge für das Staatspersonal. Er errichtet zu diesem Zweck eine selbständige oder unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt; in den Statuten können be- schränkte Kompetenzen zur selbständigen Regelung an Anstaltsorgane übertra- gen werden.	¹ Der Kanton versichert die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.
² Der Kantonsrat ordnet auf Antrag der Finanzkommission die berufliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenfürsorge für die Mitglieder des Regierungsrates.	² Aufgehoben.
§ 47 Anspruch auf Lohnfortzahlung	
¹ Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im unbefristeten Anstellungsverhältnis haben bei Krankheit und Unfall unter Vorbehalt von Absatz 2 Anspruch auf den vollen Lohn	
a) während der Probezeit für die Dauer von sechs Monaten;	
b) nach Ablauf der Probezeit für die Dauer von zwölf Monaten.	
² Während krankheits- oder unfallbedingten Absenzen besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung von Zulagen für Bereitschaftsdienste, Nachtdienste, unregelmäs- sige Arbeitszeiten oder Sondereinsätze. Der Anspruch auf Lohnfortzahlung kann gekürzt werden, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin die Krankheit oder den Unfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.	
³ Der Regierungsrat regelt den Anspruch auf Lohnfortzahlung für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im befristeten Anstellungsverhältnis.	³ Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2 ^{bis} regelt den Anspruch auf Lohnfortzahlung für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im befristeten Anstellungsverhältnis.
4	

5	
6	
§ 47 ^{bis} Anspruch auf Taggeldleistungen	
¹ Nach Ablauf der Lohnfortzahlung nach § 47 Absatz 1 Buchstabe b haben Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im unbefristeten Anstellungsverhältnis Anspruch auf Taggeldleistungen in der Höhe von 80 Prozent des im letzten Jahr der Anstellung ausgerichteten durchschnittlichen Bruttomonatslohnes inkl. Anteil 13. Monatslohn ohne Leistungsbonus. § 47 Absatz 2 ist anwendbar. Leistungen der Invalidenversicherung, der Kantonalen Pensionskasse Solothurn und anderer Pensionskassen sind anzurechnen. Der Anspruch auf Taggeld besteht:	
a) bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25 Prozent während 12 Monaten;	
b) bei unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit längstens bis zum Beginn einer Rente.	
² Der Regierungsrat regelt den Anspruch auf Taggeldleistungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im befristeten Anstellungsverhältnis.	² Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2 ^{bis} regelt den Anspruch auf Taggeldleistungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im befristeten Anstellungsverhältnis.
§ 47quater Krankentaggeldversicherung	
¹ Der Regierungsrat kann eine Krankentaggeldversicherung abschliessen, welche im Krankheitsfall mindestens die Leistungen gemäss § 47 ^{bis} erbringt.	¹ Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2 ^{bis} kann eine Krankentaggeldversicherung abschliessen, welche im Krankheitsfall mindestens die Leistungen gemäss § 47 ^{bis} erbringt.
² Die Versicherungsprämien sind je zur Hälfte durch die Arbeitgeber und die versicherten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu finanzieren. Der Anteil der Arbeitgeber ist im Verhältnis der Lohnsummen der versicherten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen auf den Kanton und die Einwohnergemeinden aufzuteilen.	

§ 48 Mutterschaftsurlaub	
¹ Das weibliche Staatspersonal hat Anspruch auf einen bezahlten Mutterschafts- urlaub von 16 Wochen. Der Regierungsrat regelt die Dauer des Mutterschaftsur- laubs für das befristet angestellte Personal.	¹ Das weibliche Staatspersonal hat Anspruch auf einen bezahlten Mutterschafts- urlaub von 16 Wochen. Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Or- gan nach § 2 ^{bis} regelt die Dauer des Mutterschaftsurlaubs für das befristet ange- stellte Personal.
2 Der Regierungsrat kann den Anspruch auf Mutterschaftsurlaub erweitern, wenn im privaten oder öffentlichen Dienstverhältnis ein höherer Anspruch als 16 Wochen üblich ist.	² Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2 ^{bis} kann den Anspruch auf Mutterschaftsurlaub erweitern, wenn im privaten oder öffentlichen Dienstverhältnis ein höherer Anspruch als 16 Wochen üblich ist.
§ 49 Besoldungsnachgenuss	
¹ Beim Tode eines Beamten, einer Beamtin sowie eines oder einer Angestellten ist den Erben die Besoldung für den laufenden und den folgenden Monat auszurichten.	
² Der Regierungsrat kann in Härtefällen Familienangehörigen eines Verstorbenen, die von ihm finanziell abhängig waren, einen Besoldungsnachgenuss von höchstens drei weiteren Monaten gewähren.	² Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2 ^{bis} kann in Härtefällen Familienangehörigen eines Verstorbenen, die von ihm finanziell abhängig waren, einen Besoldungsnachgenuss von höchstens drei weiteren Monaten gewähren.
§ 50 Ferienanspruch	
¹ Der Regierungsrat regelt den Ferienanspruch des Staatspersonals.	¹ Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2 ^{bis} regelt den Ferienanspruch des Staatspersonals.
§ 50 ^{bis} Administrative Untersuchung	
¹ Staatsbedienstete, denen Dritte eine Verletzung von Dienstpflichten zur Last legen, haben das Recht, die Vorwürfe untersuchen zu lassen, wenn diese zu einer Kündigung des Dienstverhältnisses oder zu einer Auflösung aus wichtigen Gründen führen könnten.	

² Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften des Verantwortlichkeitsgesetzes über das Disziplinarverfahren.	
³ Für administrative Untersuchungen gegenüber Gerichtspersonen ist die Gerichtsverwaltungskommission zuständig.	
	⁴ Für administrative Untersuchungen gegenüber dem Personal der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) ist das zuständige Organ nach § 2 ^{bis} zuständig.
§ 50 ^{ter} Sozialmassnahmen	
Der Regierungsrat erlässt nach Anhören der Personalverbände einen Sozial- plan, wenn infolge wirtschaftlicher oder betrieblicher Massnahmen grösseren Personalbeständen gekündigt werden muss.	
² Er kann weitere Massnahmen und Leistungen zur sozialen Sicherung des Staatspersonals vorsehen, insbesondere die Unterstützung bei beruflicher Umorientierung oder Überbrückungsleistungen bei vorzeitiger Pensionierung.	
³ Der Kantonsrat bewilligt die nötigen Kredite.	
	⁴ Die Absätze 1 bis 3 finden auf die Pensionskasse Kanton Solothurn keine Anwendung.
§ 50quater Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung	
¹ Der Regierungsrat kann die familienergänzende Betreuung von Kindern unterstützen.	
² Der Kantonsrat bewilligt die dafür nötigen Mittel.	
	³ Die Absätze 1 und 2 finden auf die Pensionskasse Kanton Solothurn keine Anwendung.
	6. Der Erlass Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG) vom 28. September 2014 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 19 ^{bis} Dienstverhältnis Arbeitnehmende Pensionskasse
¹ Arbeitnehmende der Pensionskasse sind öffentlich-rechtlich angestellt.
² Die Entlöhnung der Arbeitnehmenden richtet sich nach den für Kantonsangestellte geltenden Grundsätze. Namentlich sind die für das Kantonspersonal geltenden Lohnklassen, einschliesslich deren Höchstgrenzen, für die PKSO verbindlich.
III.
Keine Fremdaufhebungen.
IV.
Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
Solothurn,
Im Namen des Kantonsrates
Urs Huber Kantonsratspräsident
Fritz Brechbühl Ratssekretär
Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.